



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2021

Sehr geehrte Mandanten,

trotz deutlich sinkender Infektionszahlen leidet die deutsche Wirtschaft weiter stark unter den Folgen der Corona-Pandemie. Dies hat der Gesetzgeber ebenfalls erkannt und eine Reihe weiterer, für kleine und mittlere Unternehmen doch recht wirksame Maßnahmen beschlossen bzw. ausgebaut.

So wurde der im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe 3 (ÜH3) gezahlte Fixkostenzuschuss auf bis zu 100% (bisher max. 90%) der begünstigten Kosten ausgeweitet. Darüberhinaus wurde ein Eigenkapitalzuschuss eingeführt, der den Unternehmen nicht nur in Sachen Fixkostendeckung hilft, sondern auch lang andauernde Verlustphasen ausgleichen soll. Weiterhin können nunmehr auch bestimmte Investitionen außerhalb des Fixkostenbereichs bezuschusst werden. Die Firmen, die bereits vor Einführung dieser weiteren Maßnahmen Anträge auf die ÜH3 eingereicht haben, dürfen hierfür Änderungsanträge stellen. Weiterhin ist eine Verlängerung der ÜH3 als „ÜH3 Plus“ über den 30.06.2021 hinaus in Planung.

Um auch die Arbeitslosenzahlen langfristig niedrig zu halten, wurden die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) über den 30.06.2021 hinaus verlängert. Auch Corona-Prämien dürfen nun bis 31.03.2022 gezahlt werden – allerdings bis zu einer Maximalhöhe von 1.500 Euro (gerechnet ab März 2020!).

Schlussendlich wurden auch die Abgabefristen der betrieblichen und privaten Steuererklärungen 2020 um erst einmal drei Monate verlängert, so dass die Steuerpflichtigen jetzt bis 31.05.2022 Zeit haben, ihre Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen, wenn sie von einem Steuerberater betreut werden. Alle anderen müssen dies bereits bis 31.10.2021 getan haben.

1 Fahrkosten bei Auszubildenden und Studenten

Auszubildende, die sich im Rahmen der dualen Ausbildung (Besuch des Praxisbetriebs und der Berufsschule) in einem sogenannten Ausbildungsdienstverhältnis befinden, dürfen den Hin- und Rückweg zur Berufsschule bei Vorhandensein eines Pkw mit mindestens 30 Cent pro Kilometer steuerlich geltend machen.

Für die Fahrten zum Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb ist die Pendlerpauschale mit 30 Cent bzw. bei weiteren Entfernungen mit 35 Cent je Entfernungskilometer anzusetzen (einfache Entfernung). In diesem Falle ist kein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug erforderlich.

Bei Studierenden gilt die Hochschule bzw. Universität als sogenannte erste Tätigkeitsstätte. Auch hier kann bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls lediglich die Pendlerpauschale angesetzt werden. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Die sogenannte Immatrikulations- oder Rückmeldegebühr, die die Studierenden an staatlichen Hochschulen und Universitäten halbjährlich zahlen müssen, beinhaltet in der Regel auch ein Semesterticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist daher darauf zu achten, dass zusätzlich zurückgelegte Wege (Bibliothek, Lerngemeinschaft etc.) nur dann mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn tatsächlich ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht oder wenigstens ein Führerschein vorhanden ist, wenn man sich ein Fahrzeug leiht.

2 Gemeinnützige Aktivitäten, Spenden und Steuererleichterungen für den Bürger

Betätigt sich der Steuerbürger bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder spendet er Geld oder Gegenstände an Vereine, bestehen diverse steuerliche Erleichterungen.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer, Ausbilder, Prüfer, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** im Jahr steuerfrei. Es muss sich um eine direkte Aktivität mit anderen Personen handeln. Dieser Freibetrag wird als sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ bezeichnet.

Entgelte für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie des sonstigen Verwaltungspersonals einer gemeinnützigen Organisation oder des Vereins sind bis zu einem Betrag von **840 Euro** im Jahr steuerfrei, wenn diese Tätigkeiten nebenberuflich erfolgen. Diese Zahlungen an die Vorstandsmitglieder müssen angemessen und in der Satzung des Vereins verankert sein. Hierbei handelt es sich um die sogenannte „**Ehrenamts**pauschale“.

Darüber hinaus sind diese beiden Pauschalen von der **Sozialversicherungspflicht** befreit und beeinflussen auch nicht andere diesbezüglich begünstigte Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs), in dem diese bspw. addiert werden könnten.

Zusätzlich darf der Verein sämtliche nachgewiesene **Reisekosten**, wie z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie Reisenebenkosten zu den steuerlichen Regelsätzen erstatten, soweit dies in der Satzung verankert ist (Empfehlung!).

Spenden an gemeinnützige Organisationen können als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern – egal ob es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handelt.

Sogenannte **Aufwandsspenden** sind ebenfalls möglich. Hierbei verzichtet bspw. ein Mitglied des Vorstandes oder ein Übungsleiter auf die Auszahlung seines Entgelts und erklärt, dass er die für seine Tätigkeit „erhaltenen“ Gelder wieder an den Verein zurückspendet.

Ein Geldfluss vom Verein an den Übungsleiter und zurück ist ausdrücklich **nicht** erforderlich. Lediglich in der Spendenbescheinigung ist auf diese Aufwandsspende explizit hinzuweisen.

Bei Einzelspenden bis **300 Euro** genügt der Kontoauszug als Nachweis, vorausgesetzt, der Empfänger ist entsprechend steuerbegünstigt. Bei Einzelspenden von mehr als 300 Euro muss der Steuerpflichtige über eine Original-Spendenbescheinigung verfügen.

Auslandsspenden sind ebenfalls möglich, unterliegen jedoch einer verstärkten Überprüfung seitens des Finanzamtes.

3 Geschenke an Geschäftspartner

Generell gilt, dass Präsente an Geschäftspartner (Unternehmer oder dessen Arbeitnehmer) mit einem Brutto-Wert von mehr als 10 Euro je Einzel-Präsent beim Empfänger einkommensteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht kann durch die Übernahme der Steuer in Höhe von 30% durch den Zuwendenden/Schenker abgewendet werden (Pauschalbesteuerung gemäß § 37 b EStG).

Unabhängig hiervon gilt: Übersteigt der Gesamtwert aller Präsente im Jahr je Empfänger 35 Euro netto oder brutto (je nachdem, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), können diese – bezogen auf den einzelnen Empfänger – steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die o.g. (Pauschal-)Steuerpflicht bleibt jedoch bestehen.

TIPP:

Bei Einzelgeschenken bis 10 Euro brutto je Stück muss der Empfänger nicht benannt werden. Es handelt sich in diesen Fällen um steuerlich abziehbare Werbeaufwendungen und nicht um Präsente! Die oben beschriebene Pauschalversteuerung wird also nicht durchgeführt.

Präsente an die eigenen Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 Euro je persönlichem Anlass dürfen jedoch als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zusätzlich darf der Arbeitgeber den eigenen Arbeitnehmern Sachwerte in Höhe von max. 44 Euro monatlich zuwenden.

Gutscheine gelten ebenfalls als Sachgeschenke.

4 Kundenveranstaltungen und Bewirtungen von Geschäftspartnern

Es stellt sich regelmäßig die Frage, ob Aufwendungen eines Unternehmers für sogenannte Kundenveranstaltungen oder Firmenfeste steuerlich abziehbar sind oder nicht. Hier müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

Incentives für Geschäftspartner

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden konkreten Geschäftsbeziehung regelmäßig *zusätzlich* zum vereinbarten Entgelt - jedoch als Bestandteil einer Gegenleistung für eine Leistung - „gewährt“ werden.

Der anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger (Unternehmer) regelmäßig voll steuerpflichtig. Der Zuwendende bzw. Veranstalter kann die Aufwendungen im Gegenzug als Betriebsausgabe geltend machen.

Eine in der Praxis regelmäßig zu beobachtende Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG ist eigentlich nicht möglich, da die „Zuwendung“ nicht unentgeltlich ist. Diese Vorgehensweise wird jedoch derzeit von der Finanzverwaltung allgemein toleriert.

Firmenveranstaltungen zur Anbahnung, Sicherung oder Verbesserung eines vertraglichen Verhältnisses (ohne Gegenleistungscharakter) und Werbeveranstaltungen

Der jeweils anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger entweder steuerpflichtig (Unternehmer) oder steuerfrei (Privatpersonen), wobei bei den steuerpflichtigen Zuwendungen die Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG durchgeführt werden kann.

In den Aufwendungen für diese Veranstaltungen enthaltene Kostenanteile für Bewirtungen sind ggf. herauszurechnen und können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 70% als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Teilnehmende eigene Arbeitnehmer sind als Teilnehmer an geschäftlichen Bewirtungen zu werten. Die auf diese Arbeitnehmer entfallenden Bewirtungsaufwendungen sind ebenfalls nur zu 70% abzugsfähig.

Der Veranstalter kann die Aufwendungen allerdings dann nicht als Betriebsausgabe buchen, wenn der (anteilige) Wert je Teilnehmer ohne Bewirtungsanteil 35 Euro überschreitet, da diese Art Zuwendungen Geschenkcharakter haben.

Allerdings werden in der Praxis die Ausgaben für Werbeveranstaltungen oder Firmenfeste seitens der Finanzverwaltung derzeit relativ großzügig akzeptiert.

Ausnahme:

Handelt es sich bei den Aufwendungen für diese Veranstaltungen um Kosten für Yachten und Motorschiffe, Jagden, Sportveranstaltungen, Golfstunden etc. oder um Firmenveranstaltungen, zu denen nur spezifische Teilnehmer eingeladen werden und die dadurch nach allgemeiner Verkehrsauffassung diskriminierend wirken könnten, z.B. Herrenabende, ist eine steuerliche Berücksichtigung der gesamten Kosten nicht möglich.

Bei der Einladung von Geschäftspartnern in sogenannte VIP-Logen bei Sportveranstaltungen gelten Sonderregelungen.

Bewirtungsaufwendungen

Soweit die Kosten für Bewirtungen von Geschäftspartnern bspw. im Restaurant angemessen sind und die betreffenden Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen genügen, sind diese zu 70% als steuerliche Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig (geschäftliche Bewirtungen).

Handelt es sich bei den bewirteten Personen ausschließlich um eigene Arbeitnehmer und weist die Veranstaltung keinen unterhaltenden Charakter auf, kann der Unternehmer diese Kosten zu 100% als Betriebsausgaben verbuchen (betriebliche Bewirtungen).

Es gilt generell, dass bei Bewirtungsrechnungen über 250 Euro (brutto) eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt werden muss. In diesem Fall ist es bspw. auch zwingend erforderlich, dass der bewirtende Unternehmer auf der Rechnung mit vollständigem Namen und seiner geschäftlichen Anschrift „eingedruckt“ ist.

Die Vorsteuer kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils in voller Höhe abgezogen werden.

In der Praxis kommt es im Rahmen von Firmenfesten zu erheblichen Abgrenzungsproblemen zwischen Bewirtungsaufwendungen und Aufwendungen für den kulturellen oder sonstigen Rahmen der jeweiligen Veranstaltung.

Derzeit praktiziert die Finanzverwaltung eine eher großzügige Handhabung, wobei Teilnehmer aus dem privaten Umfeld kostenseitig regelmäßig „herausgerechnet“ werden müssen.

5 Aufteilung des Kaufpreises einer bebauten Immobilie auf einen anteiligen Grund- und Bodenwert sowie den Gebäudeanteil

In einem aktuellen steuerzahlerfreundlichen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Berechnungshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Aufteilung eines Kaufpreises für ein bebautes Grundstück KEINE reale Gebäudewertermittlung gewährleistet, wenn Käufer und Verkäufer im Kaufvertrag eigene Werte für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeteil angesetzt haben.

Es empfiehlt sich daher dringend, in jedem Immobilienkaufvertrag, wenn es um ein bebautes Grundstück geht, eine Aufteilung der betreffenden Werte vorzunehmen.

Das Finanzamt muss der Aufteilung folgen, es sei denn, die Aufteilungswerte sind offensichtlich unzutreffend.